



- GRENZEN**
- Grenze des Planbereichs
  - Baulinie
  - - - - - Baugrenze
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Abgrenzung baulicher Nutzung
  - Grenze des Landschaftsschutzgebietes
  - Grenze des Wassersch./Überschwemmungs
  - Grenze des Sanierungsgebietes
  - Flurstücksgrenze, ideell
- FLÄCHEN**
- öffentl. privat
- Verkehrsfläche
  - Parkplatz / Stellfläche
  - Garage / Sammelgarage
  - Baugr. für Gemeinbedarf
  - Grünfläche
  - Fl.m. bes. Grünaufl. gem. §§ 9(1)15, 16 BBauG
  - Baum
  - Kinderspielfeld
- Mit bes. Rechten zu belastende Fläche  
Oberd. Versorg.-ad. Hauptwasserleitung  
Von der Beb. freizuhaltende Schutzfläche
- Sonst nicht überbaubare Fläche

- BAUTEN**
- vorhanden geplant
- Gebäude
  - Ruine / Keller
  - Gebäudeteil, Fundament
  - Abbruch
  - Umformerstation
- z. B. (3) 3 Haus Nr.
- X entfällt

- NUTZUNG DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE**
- Wohnbaufläche
  - W5 Kleinsiedlungsgebiet
  - WR Reines Wohngebiet
  - WA Allgemeines Wohngebiet
  - Gemischte Baufläche
  - MD Dorfgebiet
  - MI Mischgebiet
  - MK Kerngebiet
  - Gewerbliche Baufläche
  - GE Gewerbegebiet
  - GI Industriegebiet
  - Sonderbaufläche
  - SW Wochenendhausgebiet
  - SO Sondergebiet
  - Offene Bauweise
  - g Geschlossene Bauweise
  - Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
  - Nur Hausgruppen zulässig
  - GRZ - Grundflächenzahl
  - GFZ - Geschlossenheitszahl
  - BMZ - Baumassenzahl
  - Geschlossenheitszahl zwingend
  - IV Vollgesch. mit 1 zurückges. Vollgesch.
  - III Geschlossenheitszahl als Höchstgrenze
  - IV A Geschlossenheitszahl, Einzelausn. möglich
  - Dachform zwingend
  - Satteldach
  - Walmdach
  - Flachdach
  - Stellung der Gebäude zwingend

- SONSTIGE SIGNATUREN**
- Planzeichenvorschrift v. 19.1.1965
  - und Katastervorschriften

- Rechtsgrundlagen**
- §§ 4 und 26, Abs. 1 der Gemeindeordnung für NW in der Fassung vom 28.10.1952 und
- a) für die planerischen Festsetzungen §§ 2, 8 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in Verbindung mit der Bauordnungsverordnung vom 26.6.1962
- b) für die gestalterischen Festsetzungen § 103 der Landesbauordnung vom 25.6.1962 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BBauG und § 4 der Durchführungsvorschrift zum BBauG vom 29.11.1960.
- Textliche Festlegungen**
- Sockelhöhen dürfen 0,80m über Gelände nicht überschreiten. Weitere Aufbauten über das letzte Vollgesch. hinaus sind bei Flachdächern unzulässig.

**AUFLAGEN 1-5**  
GEM. VFG. D. REG. PRÄS. IN D'DF. V. 1.5.1971, 34.2-5121

**EINSCHRÄNKUNG UND AUFLAGEN**  
GEM. VFG. D. REG. PRÄS. IN D'DF. V. 4.3.1969, 34.3-1221

(Ohne Einschränkung)

**1. EINSCHRÄNKUNG:**  
Von der Genehmigung ausgenommen.

**2. AUFLAGEN:**  
Zu 2.1: Seltliche Baugrenze geändert,  
2.3: Siegel nachgeholt,  
2.4: Begründung ergänzt,  
2.5: Eintragung erläutert.

**AUFLAGEN:**  
1.1: Wie  
1.3: n  
1.4: n  
1.5: n

**LINTORF DEN** 18.10.1971  
DER VERBANDSVORSTEHER  
gez. Dr. Bleichschmidt

**LINTORF DEN** 7.11.1969  
DER AMTSDIREKTOR  
gez. Overmans

**PLANUNGSVERBAND ANGERLAND**

Dieser Plan ist gem. § 11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Düsseldorf, den 1.5.1971  
Der Regierungspräsident  
gez. Dr. Hentschel

Die Genehmigung d. Reg. Präs. in Verbindung mit § 20 GO NW durch den Rat der Gemeinde am 30.7.1968 als Satzung beschlossen worden. Mit ihm wird die Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Gemeinde vom 2.8.1968 für den ausgewiesenen Planbereich außer Kraft gesetzt.

Lintorf, den 1.12.1969  
Der Regierungspräsident  
i. A.

Die Genehmigung des Reg. Präs. vom 1.3.1969... sowie die öffentliche Auslegung dieses genehmigten Planes mit Begründung ist gem. § 12 BBauG am 29.11.1969 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lintorf, den 1.12.1969  
Der Amtsdirektor

Ab 1.8.1971 ist das Bauleitplanverfahren auf den Planungsverbands-Angerland übergegangen (Amtsblatt für den Kreis Lüneburg vom 31.7.71).

Der Verbandsvorsteher  
i. A.

<p>Dieser Plan ist gemäß § 2(1) des BBauG vom 23.6.1960 durch Beschluß des Rates der Gemeinde vom 2.1.1968... aufgestellt worden.</p> <p>Lintorf, den 27.2.1968</p> <p>Der Amtsdirektor</p> <p>gez. Overmans</p>	<p>Dieser Plan ist gemäß § 2(6) des BBauG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 15.3.1968 einschließlich der textlichen Festlegung in der Zeit vom 3.4.1968... bis 3.5.1968... öffentlich ausgelegt.</p> <p>Lintorf, den 5.5.1968</p> <p>Der Amtsdirektor</p> <p>gez. Overmans</p>	<p>Dieser Plan ist gemäß § 10 des BBauG in Verbindung mit § 20 GO NW durch den Rat der Gemeinde am 30.7.1968 als Satzung beschlossen worden. Mit ihm wird die Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Gemeinde vom 2.8.1968 für den ausgewiesenen Planbereich außer Kraft gesetzt.</p> <p>Die in eingetragenen Änderungen sind Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>Lintorf, den 1.8.1968</p> <p>Bürgermeister</p> <p>Geheimdeputierter</p> <p>gez. Wellenstein</p> <p>gez. Zerres</p>	<p>Dieser Plan ist gemäß § 11 des BBauG mit Verfügung vom 4.3.1969 genehmigt worden.</p> <p>Düsseldorf, den 1.5.1971</p> <p>Der Regierungspräsident i. A.</p> <p>gez. Langweg</p>	<p>Die Genehmigung des Reg. Präs. vom 1.3.1969... sowie die öffentliche Auslegung dieses genehmigten Planes mit Begründung ist gemäß § 12 des BBauG am 29.11.1969 ortsüblich bekannt gemacht worden.</p> <p>Lintorf, den 1.12.1969</p> <p>Der Amtsdirektor</p> <p>gez. Overmans</p>	<p>Kartiert und angefertigt aufgrund amtlicher Unterlagen und eigener örtlicher Aufnahmen. Die Darstellung des gegenwärtigen Bestandes und die Festlegung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.</p> <p>Für die Kartierung: Münheim-Ruhr, den 11. Okt. 1967</p> <p>Öffentl. best. Verm. Ing.</p> <p>Für die Planung: Lintorf, den 7.11.1967</p> <p>Amtsbaumeister gez. Radke Amtsbaumeister</p>	<p><b>AMT ANGERLAND IN LINTORF</b> Gemeindeverband der Gem. Angermund, Breidscheid, Eggerscheid, Hösel, Lintorf, Wittlaer</p> <p><b>BEBAUUNGSPLAN L39</b> LINTORF, LÖKESFELD</p> <p>Gemeinde Lintorf Gemarkung Lintorf Flur 11</p> <p>Maßstab 1:500 Ausfertigung</p>
--	---	---	---	---	--	--